



Inhalt

• Wissenswertes	2
Neuer KOINNO-Leitfaden Bedarfsmanagement	2
Vergabe von Architektenleistungen – Neuauflage VgV-Leitfaden	2
KOINNOvationsplatz – Kurzumfrage gestartet.....	2
Neuer Praxisleitfaden "Mehr Bio in Kommunen"	2
Bundesregierung setzt Vergaberecht auf die Tagesordnung	3
Über den richtigen Umgang mit Rügen - Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel	4
• International	6
Aus der EU	6
Beteiligung von Drittstaaten an Auftragsvergaben in der EU	6
Umfrage zur Benutzerfreundlichkeit von Tenders Electronic Daily (TED)	6
Living-in.eu – Beschaffungsvorlagen für digitale und IKT-Lösungen.....	6
• Aus den Bundesländern.....	7
Mecklenburg-Vorpommern: Neue Verordnung zu Mindestarbeitsbedingungen bei öffentlichen Aufträgen.....	7
Niedersachsen: Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO)	7
• Veranstaltungen.....	8
07.10.2025: Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots – rechtssicher, praktikabel und zielgenau – geht das? (Hybridveranstaltung).....	8
23.10.2025: Eignungsprüfung meistern: Essentials und aktuelle Rechtsprechung	9



Wissenswertes

Neuer KOINNO-Leitfaden Bedarfsmanagement

Die Vorbereitung von Vergabeverfahren wird in der Praxis oft sehr stiefmütterlich behandelt. Dabei kommt dem Bedarfsmanagement als Ausgangspunkt jeder Beschaffung eine zentrale Bedeutung zu. Hier werden die Grundlagen für Effizienzsteigerung und Innovationsförderung gelegt. Der vorliegende neue Leitfaden beleuchtet diese Grundlagen, differenziert vier Typen des Bedarfsmanagements und stellt praxiserprobte Methoden vor.

Was Sie im Leitfaden erwartet:

- Konkrete Handlungsempfehlungen für Bedarfsträger, Einkäufer und strategische Entscheider
- Best Practices zur Innovationsförderung durch frühzeitige Bedarfsklärung
- Verknüpfung von Bedarf, Markterkundung und Beschaffungsstrategie
- Ein Methodenteil inkl. Anhang zur KOINNO-Toolbox

Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Tel. 0431 98651-44, tauber@abst-sh.de

Vergabe von Architektenleistungen – Neuauflage VgV-Leitfaden

Anlass für die Neuauflage (9. April 2025) des von Kammern und Verbänden herausgegebene und mit dem Deutschen Städtetag (DST), dem Deutschen Landkreistag (DLK) und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) abgestimmte Leitfaden war die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV (alt). In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird in der Neuauflage ein alternativer Ansatz zur Auftragswertschätzung, und zwar die Möglichkeit zur gemeinsamen Vergabe von Aufträgen für Planungs- und Bauleistungen, kombiniert mit Fachlosbildung, als mögliches Verfahren erläutert. Die Neuauflage des Leitfadens finden Sie [hier](#).

KOINNOvationsplatz – Kurzumfrage gestartet

Das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) hat eine Umfrage zum KOINNOvationsplatz gestartet. KOINNO möchte zwecks Weiterentwicklung in Erfahrung bringen, wie öffentliche Auftraggeber und Unternehmen den KOINNOvationsplatz wahrnehmen. Die Umfrage ist anonyme und beinhaltet 9 Fragen.

KOINNOvationsplatz ist eine Plattform, über die öffentliche Auftraggeber und innovative Unternehmen in Kontakt treten können. Für öffentliche Auftraggeber bietet er die Möglichkeit, digitale Markterkundungen (sog. Challenges) durchführen. Unternehmen können, ihre innovativen Produkte und Lösungen bei einer Markterkundung einzureichen oder einen Eintrag im „Marktplatz der Innovationen“ vornehmen. Die Umfrage finden Sie [hier](#).

Neuer Praxisleitfaden "Mehr Bio in Kommunen"

Das Netzwerk der Bio-Städte hat eine überarbeitete Version seines Leitfadens „Mehr Bio in den Kommunen“ von 2016 veröffentlicht. Dieser beschrieb erstmalig für Kommunen die rechtlichen, insbesondere vergaberechtlichen Hintergründe und half mit konkreten Formulierungsvorschlägen beim Einsatz von Bio-Lebensmittel in der kommunalen Gemeinschafts-Gastronomie.

Die Neuauflage machte sich wegen neuer gesetzlicher Regelungen beispielsweise der Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHV) erforderlich. Auch Rahmenbedingungen wie Kosten und Wirtschaftlichkeit machen die Beschaffung und Verpflegungspraxis heute deutlich komplexer. Der Leitfaden befasst sich auch mit Strategien zur Markterkundung, der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten und bindet die Beschaffung in ein umfassenderes kommunales Gastro-Management mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Praxisbeispiele von Bio-Städte und -Regionen zeigen anschaulich, wie der Einstieg und die schrittweise Erhöhung des Bio-Anteils in der Praxis gelingen können. Den Leitfaden finden Sie auf der [Website](#) des Vereins zur Förderung der Bio-Städte e.V.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Bundesregierung setzt Vergaberecht auf die Tagesordnung

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/rCdrc>.

Noch vor der Sommerpause sollen zentrale Forderungen zu Vergabe und öffentlicher Beschaffung von der Bundesregierung beschlossen werden. Darauf verständigte sich die Koalition im Rahmen eines Sofortprogramms.

Dieses hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD Ende Mai auf seinem ersten Zusammentreffen verabschiedet. Bis zum Sommer soll die Umsetzung von rund 60 Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag begonnen werden, darunter auch die Reform des Vergaberechts und die Bundestariftreue.

„Vereinfachen, beschleunigen und digitalisieren“

Bis zur Mitte des Jahres soll für jeden sichtbar werden, dass es mit Deutschland vorangeht. Dazu werden wir prioritär die nachfolgend genannten Maßnahmen umsetzen.

So leitet die Koalition das Ende Mai beschlossene, vierseitige Sofortprogramm ein. Zu den Vorhaben zählt sowohl die *Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts*, als auch die *Stärkung der Tariftreue im Rahmen des Bundestariftreuegesetzes*.

Damit stehen die zentralen, vergaberechtlichen Vorhaben des erst Anfang April beschlossenen Koalitionsvertrags bereits auf der Agenda. In ihm vereinbarten die Koalitionäre, „das Vergaberecht auf nationaler und europäischer Ebene für Lieferungen und Leistungen aller Art für Bund, Länder und Kommunen zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren“.

Bundestariftreue

Für den [zweiten Versuch](#) eines Bundestariftreuegesetzes wird voraussichtlich erneut das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Bärbel Bas die Federführung übernehmen. Es soll dem Koalitionsvertrag zufolge für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro und für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung ab 100.000 Euro gelten. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen sollen „auf ein absolutes Minimum“ begrenzt werden.

Kabinettsbeschlüsse vor Mitte Juli?

Die Vorhaben sollen bis zur Sommerpause durchs Kabinett gehen, um dann dem Bundestag zugeleitet zu werden. Legt man für deren Beginn die [letzte Sitzungswoche](#) des Bundestags zugrunde, die vom 7. bis zum 11. Juli stattfindet, dann dürften sehr zeitnah Referentenentwürfe aus den Ministerien zu erwarten sein. Mit deren Vorliegen werden wir sie umgehend im cosinex Blog vorstellen und analysieren.

Reaktionen der Verbandslandschaft

Die Ankündigung rief bereits einige Verbände auf den Plan. So [forderte](#) der Deutsche Gewerkschaftsbund am 30. Mai, das Bundestariftreuegesetz schnell auf den Weg zu bringen.

Der Energieberatendenverband GIH [begrüßte](#), dass die Bundesregierung bereits bis Mitte des Jahres zentrale Vorhaben anpacken will. Die Erleichterungen im Vergaberecht und Wohnungsbau unterstütze der Branchenverband ausdrücklich.

Quellen und Links

- [Tagesschau: Welche Prioritäten die Regierung setzen will](#)
- [Verantwortung für Deutschland: Sofortprogramm der Bundesregierung](#) (PDF)

Über den richtigen Umgang mit Rügen - Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel

Zwar haben sich die rechtlichen Regelungen zur Rüge bewährt. Auftraggeber und Bieter sollten dennoch verschiedene Fallstricke kennen und in der Praxis berücksichtigen. Norbert Dippel stellt diese anhand eines aktuellen Beschlusses des Vergabesenats bei dem OLG Saarbrücken.

Dass es im Vergabeverfahren „knirscht“, stellt die Vergabestelle spätestens dann fest, wenn die erste Rüge auf dem Schreibtisch liegt. Grundsätzlich ist eine Rüge nichts Schlimmes, bietet sie doch die Möglichkeit, den gerügten Sachverhalt zu überdenken und gegebenenfalls zu korrigieren.

Soll der Rüge nicht abgeholfen werden, schafft diese Entscheidung Klarheit für das weitere Verfahren. Denn der rügende Bieter/Bewerber muss innerhalb von 15 Kalendertagen einen Nachprüfungsantrag stellen. Ein später gestellter Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

Die rechtlichen Regelungen zur Rüge haben sich in der Praxis bewährt. Dennoch gibt es verschiedene Fallstricke, die sowohl Auftraggeber als auch Bieter kennen sollten. Der Vergabesenat bei dem OLG Saarbrücken hat hierzu in einem kürzlich ergangenen Beschluss (vom 07.05.2025, 1 Verg 1 / 25) Stellung genommen.

Der Sachverhalt

Eine Landesbehörde des Saarlandes führte ein Vergabeverfahren durch, welches die Erstellung von Vermessungsplänen sowie den Modellaufbau und die Berechnung von Hochwassergefahrenkarten für verschiedene saarländische Gewässer umfasste.

Die spätere Beigeladene konnte bei der Ausarbeitung des Angebotes einen hohen Preisnachlass gewähren, weil sie nach eigener Aussage auf Daten aus einem früheren Forschungsprojekt zurückgreifen konnte. Damals hatte sie einen Auftrag zur Entwicklung eines 2D-Starkregenmodells von einer anderen Landestochter erhalten.

Im laufenden Vergabeverfahren richtete die Antragstellerin eine als „Bieteranfrage“ bezeichnete Nachricht an den Auftraggeber. Darin bat sie darum, ihr das im Rahmen des vorgenannten Forschungsprojektes herausgearbeitete Modellnetz zur Verfügung zu stellen, um so den eigenen Aufwand der Vorarbeiten reduzieren zu können. In diesem Zusammenhang wies die Antragstellerin auch darauf hin, dass sich für Bieter, denen die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, unter Umständen Wettbewerbsnachteile ergeben würden.

Der Auftraggeber erklärte, dass er nicht Auftraggeber des Forschungsprojektes gewesen sei und daher keine Daten aus diesem Projekt zur Verfügung stellen könne.

Nachdem die Antragstellerin durch das Informationsschreiben nach § 134 GWB davon erfahren hat, dass die Beigeladene den Zuschlag erhalten sollte, rügte sie die vorgesehene Zuschlagserteilung wegen deren Vorbefassung im Rahmen des 2D-Starkregenmodells als wettbewerbswidrig. Dieser Rüge hat die Antragsgegnerin nicht abgeholfen.

In dem anschließenden Nachprüfungsverfahren verteidigte sich die Antragsgegnerin unter anderem damit, dass es sich bei der „Bieteranfrage“ um eine Rüge gehandelt habe. Mit Wirksamwerden der Erklärung über die Nichtabhilfe sei deshalb die Frist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB in Gang gesetzt worden. Da der Nachprüfungsantrag nicht innerhalb der Frist von 15 Kalendertagen ab Zurückweisung der Rüge eingereicht wurde, sei der Nachprüfungsantrag unzulässig.

Die Entscheidung

Nach Ansicht des Vergabesenats ist der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zulässig. Insbesondere seien nicht mehr als 15 Tage zwischen Nichtabhilfeentscheidung und Nachprüfungsantrag vergangen. Die vermeintliche Wettbewerbsverzerrung mit der Rüge der in Rede stehenden Vergaberechtsverstöße sei nicht präkludiert.

1. Zur 15-Tagesfrist

Zunächst verweist der Vergabesenat darauf, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Diese Frist schränke den Rechtsschutz des Bieters zeitlich ein, weshalb an die Eindeutigkeit der Nichtabhilfe-Mitteilung hohe Anforderungen zu stellen seien. Deshalb müsse die entsprechende Mitteilung eindeutig dahingehend zu verstehen sein, dass der Auftraggeber einer Rüge nicht abhelfen wolle, um die Frist von 15 Kalendertagen auslösen zu können.

Es gelte der Grundsatz der restriktiven Interpretation von Präklusionsvorschriften. Solche Anforderungen könnten vorliegend schon deshalb nicht erfüllt sein, weil die Antwort der Antragsgegnerin auf die in Rede stehende „Bieteranfrage“ mit „Beantwortung Bieterfragen final“ überschrieben gewesen seien, was im einleitenden Satz auch wieder aufgegriffen wurde.

2. Zur Kenntnis vom Vergabeverstöß

Nach Ansicht des Vergabesenats ist die Antragstellerin in Bezug auf diese Rüge auch nicht gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 GWB präkludiert. Nach dieser Vorschrift ist der Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat.

Diese Rügeobliegenheit setzt voraus, dass der Antragsteller

- positive Kenntnis von den tatsächlichen Umständen hatte, die den Vergaberechtsverstoß begründeten, und
- über ein wenigstens laienhaftes Verständnis darüber verfügte, dass diese Tatsachen einen Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen begründen.

Wenn – wie es insbesondere in den Fällen einer möglichen Vorbefasstheit liegt – der vermeintliche Vergaberechtsverstoß nur in Bezug auf einzelne Bieter bestehen kann, setzt die positive Kenntnis von dem Verstoß voraus, dass ebendiese Bieter sich durch Einreichen eines Angebots auch an dem Vergabeverfahren beteiligt haben. Hält ein Bieter es lediglich für möglich, dass ein vorbereiteter Konkurrent vergaberechtswidrig bevorzugt werden könnte, handelt es sich um bloße Spekulation, welche noch keine positive Kenntnis begründet.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin ausgeführt, dass sie die Bieteranfrage lediglich mit der Absicht stellte, Informationen über etwaige Erleichterungen bei den maßgeblichen Vorarbeiten zu erhalten. Dies erscheine wenigstens plausibel, woran auch der Hinweis auf sich unter Umständen ergebende Wettbewerbsnachteile für die Bieter, denen diese Daten nicht zur Verfügung stehen, nichts ändere. Hierin komme nämlich nicht zum Ausdruck, dass die Antragstellerin um die Beteiligung von Bietern, die über diese Daten verfügen, positive Kenntnis gehabt hätte.

Schließlich liege hier auch keine Konstellation vor, in der aufgrund der gegebenen Umstände positive Kenntnis unterstellt werden könne. Letzteres würde voraussetzen, dass sich aus den dem Antragsteller bekannten Tatsachen einem redlich Denkenden der Rechtsverstoß geradezu aufdrängen müsste. Das wäre etwa anzunehmen, wenn aus den Unterlagen eindeutig erkennbar würde, dass die Ausschreibung von vornherein mit Blick auf eine Vergabe gerade an die Beigeladene erfolgt wäre. Für eine solche Konstellation fehlt vorliegend freilich jeder Anhaltspunkt.

Folglich erlangte die Antragstellerin von dem von ihr angenommenen Vergaberechtsverstoß erst mit der Mitteilung nach § 134 GWB positive Kenntnis. Insoweit sei die 15-Tages-Frist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 GWB eingehalten.

Hinweise für die Praxis

Ein rechtssicheres Vergabeverfahren lebt von Transparenz und Eindeutigkeit. Selbstverständlich hat es kein öffentlicher Auftraggeber in der Hand, ob eine Rüge eingeht. Er kann aber durch Transparenz den Zeitpunkt der Rüge ein Stück weit steuern.

Beispielsweise hätte in dem hier wiedergegebenen Fall der Hinweis auf den im Rahmen des Forschungsauftrages tätigen Bieter in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für Klarheit gesorgt. Das Problem der Vorbefasstheit wäre somit nicht erst mit dem Vorabinformationsschreiben (§ 134 GWB) sondern schon zu Beginn des Vergabeverfahrens bekannt gewesen und eine entsprechende Rügeobliegenheit hätte früh gegriffen.

Muss ein Verfahren aufgrund einer Rüge korrigiert werden, nehmen mit steigendem Fortschritt des Vergabeverfahrens oftmals auch die Schwierigkeiten und die zeitlichen Verzögerungen zu, die mit einer Korrektur einhergehen.

Sollte einer Rüge nicht entsprochen werden, ist auch bei der Nichtabhilfeentscheidung Klarheit angezeigt. Weil die Mitteilung dieser Entscheidung an den Bieter/Bewerber eine sogenannte Notfrist auslöst, die nicht verlängert werden kann, kann ein Nachprüfungsantrag nur innerhalb der nachfolgenden 15 Kalendertage gestellt werden.

Der damit einhergehende Verlust des Rechtsschutzes ist für den Bieter bzw. Bewerber nur dann zu rechtfertigen, wenn die Nichtabhilfeentscheidung klar und deutlich formuliert wurde. Eine explizit als Antwort auf eine Bieteranfrage bezeichnete Mitteilung als Nichtabhilfeentscheidung einer Rüge umzudeuten, ließ der Vergabesenat nicht durchgehen.

Die Entscheidung weist auch interessante Aspekte zu dem Umgang mit Bietern aufgrund einer Vorbefassung auf. Diese werden in einem Folgeartikel dargestellt.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/P2t0w>.



International

Aus der EU

Beteiligung von Drittstaaten an Auftragsvergaben in der EU

Die Europäische Kommission hat ein spezielles Question-and-Answer-Dokument veröffentlicht, das wichtige Erläuterungen zu den Auswirkungen der EuGH-Urteile in den Rechtssachen Kolin (C-652/22) und Qingdao (C-266/22) enthält. Es bietet präzise Hinweise zur Teilnahme von Bietern aus Drittstaaten an öffentlichen Ausschreibungen, die von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen aus der EU durchgeführt werden und soll helfen, die rechtlichen und verfahrenstechnischen Auswirkungen der Urteile zu verstehen. Das Dokument finden Sie [hier](#).

Umfrage zur Benutzerfreundlichkeit von Tenders Electronic Daily (TED)

Nutzerin und Nutzer von TED haben die Möglichkeit sich an einer Umfrage zur Benutzerfreundlichkeit von TED zu beteiligen und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Die Beantwortung der Umfrage nimmt 3 bis 5 Minuten in Anspruch. Die EU-Kommission freut sich über Ihr Feedback. Die Umfrage finden Sie [hier](#).

Living-in.eu – Beschaffungsvorlagen für digitale und IKT-Lösungen

[Living-in.eu](#) ist eine Bewegung, die städtische und regionale Gebietskörperschaften zusammenbringt, um den digitalen Wandel der lokalen Gebietskörperschaften im Einklang mit den Grundsätzen und Werten der EU zu fördern. Die von der Europäischen Kommission unterstützte Bewegung bietet lokalen Entscheidungsträgern die Möglichkeit, bei Themen wie rechtlichen Aspekten der Digitalisierung, Finanzierungszugang, Entwicklung von Standards und technischen Leitlinien sowie Kapazitätsaufbau zusammenzuarbeiten.

In diesem Rahmen hat sie aktuell Beschaffungsvorlagen für digitale und IKT-Lösungen bereitgestellt. Die Dokumente, sind in bearbeitbaren und anpassbaren Format auf der [Website](#) Living-in.eu-Community verfügbar. Die Vorlagen betreffen folgenden Bereiche: Daten und Sicherheit für benutzerorientierte Anwendungen, Cloud-Speicher-, Computing- und Cloud-Verbindungsdienste, öffentliches WLAN, nutzerorientierte Plattformen, On-Premises-Computing und -Speicher, Dienstleistungen in der Softwareentwicklung, IoT-Plattformen und -Geräte und Backend-Datensoftwareanwendungen.

Interessierte öffentlichen Auftraggeber können die Vorlagen kostenlos abrufen. Jedes Vorlagenpaket besteht aus Ausschreibungsspezifikationen, technische Spezifikationen und einer Preisliste für das Finanzierungsangebot. Die Vorlagen sind zurzeit nur in englischer Sprache verfügbar, eine deutsche und französische Version sollen folgen. Nutzer sind ausdrücklich eingeladen, Feedback zu den Vorlagen zu geben. So soll sichergestellt werden, dass die Vorlagen auch den tatsächlichen Beschaffungsanforderungen entsprechen.

Quelle: [Templates for digital and ICT solutions from the Living-in.EU community | Public Buyers Community](#)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern: Neue Verordnung zu Mindestarbeitsbedingungen bei öffentlichen Aufträgen

Am 30. Mai 2025 wurde die *Verordnung über die Mindestarbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (MinArbV M-V)* bekannt gemacht. Sie konkretisiert das Tarifreue- und Vergabegesetz M-V und legt verbindliche arbeitsrechtliche Mindeststandards für öffentliche Aufträge fest. Unternehmen und öffentliche Auftraggeber sind ab sofort zur Beachtung dieser Vorgaben verpflichtet.

Kernpunkte der Verordnung:

Repräsentative Tarifverträge im ÖPNV:

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wurden zahlreiche Tarifverträge mit der EVG und GDL – u. a. für Unternehmen des DB-Konzerns und die ODEG – als repräsentativ anerkannt. Für den sonstigen ÖPNV gilt der TV-N Mecklenburg-Vorpommern (ver.di/KAV).

Branchenspezifische Mindestarbeitsbedingungen:

Für öffentliche Aufträge in folgenden Branchen sind die jeweiligen Tarifbedingungen verbindlich einzuhalten:

Baugewerbe

Gebäudereinigung

Metall- und Elektroindustrie

Wach- und Sicherheitsgewerbe

IT-Dienstleistungen

Umweltschutz und Industrieservice

Die relevanten Inhalte dieser Branchentarifverträge sind im Anhang der Verordnung aufgelistet.

Vergaberechtlicher Mindestlohn:

Der verbindliche Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beträgt 13,98 € brutto pro Stunde.

Weitere Vorgaben zur Anwendung:

Eingruppierung erfolgt anhand der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

Sonderzahlungen sind zum 1. Dezember fällig.

Teilzeitkräfte haben Anspruch auf anteilige Leistungen.

Bei unklarer Tätigkeitseinstufung ist die höhere Entgeltgruppe maßgeblich.

Übergangsregelung:

Bereits laufende Vergabeverfahren bleiben von der neuen Verordnung unberührt.

Wichtig für Unternehmen und Vergabestellen:

Die neuen Vorgaben sind verbindlich bei der Ausführung öffentlicher Aufträge im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Einhaltung ist zu dokumentieren und wird kontrolliert. Eine Missachtung kann zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.

👉 Die vollständige Verordnung und die zugehörigen Tarifverträge finden Sie [hier](#) und künftig auf der Webseite des Wirtschaftsministerium MV unter [Öffentliches Auftragswesen - Regierungsportal M-V](#).

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Niedersachsen: Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO)

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen hat am 27. Mai 2025 die Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) erlassen. Diese ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten.

Demnach gilt für **Liefer- und Dienstleistungen**:

Bis zu einem Gesamtauftragswert von 20.000 Euro kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrags beschafft werden (bei Schulen als Auftraggeber bis 100.000 Euro). Aufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro dürfen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Für **Bauleistungen** gilt:

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 20.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrags beschafft werden. Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 150.000 Euro dürfen im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. Bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro kann im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sämtliche Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Der Verordnungstext sowie weitere Informationen sind hier zu finden:

[Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz \(NTVergG\) | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen](#)

Ihr Ansprechpartner:

Arnd Helfer, arnd.helfer@oldenburg.ihk.de, Tel. 0441 2220-367



Veranstaltungen

07.10.2025: Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots – rechtssicher, praktikabel und zielgenau – geht das? (Hybridveranstaltung)

Ihr Referent: Jörg Wiedemann, Richter am Oberlandesgericht Naumburg, Mitglied des Vergabesenats



Herr Jörg Wiedemann ist seit 1998 Richter am Oberlandesgericht Naumburg und dort seit 1999 Mitglied im Vergabesenat. Er ist außerdem im Zivilsenat mit ausschließlicher Zuständigkeit für Streitigkeiten im Kontext mit Vergabeverfahren – ober- und unterhalb der Schwellenwerte – sowie mit den Leistungen der Architekten und Ingenieure sowie mit Bauleistungen tätig.

Datum: 07.10.2025

Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr

Ort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Dieses Seminar wird in Präsenz und online durchgeführt. Als technische Lösung wird die Online-Seminar-Software Microsoft Teams eingesetzt.

Seminarinhalte:

Guter Anfang: Bewusste Auswahl der Zuschlagskriterien

- Zuschlagskriterien als ein Steuerungselement im Vergabeverfahren
- Gestaltungsspielräume und Grenzen für die Auswahl

- Sensibler Umgang mit Gütezeichen und Filtern
- Methoden der Einzelbewertung an konkreten Beispielen der Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Der „Knackpunkt“: Methoden der Zusammenführung der Einzelbewertungen

- Betriebswirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Hintergrund der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Vorstellung praxisrelevanter Gewichtungs- und Bewertungsmethoden an konkreten Beispielen – mathematischer Hintergrund und Fehlerquellen
- Notwendige, aber auch ausreichende Transparenz von Bewertungssystemen in der Rechtsprechung

Die Kür: Durchführung der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote

- Formvorschriften (eKommunikation) und Bewertungen von Präsentationen, Mustern, Testverfahren
- Wahrung der Objektivität bei Bewertung von Konzepten u.ä.
- Zulässigkeit eines Losentscheids
- Anforderungen an die Dokumentation im Lichte der aktuellen Rechtsprechung

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

23.10.2025: Eignungsprüfung meistern: Essentials und aktuelle Rechtsprechung

In der komplexen Welt der öffentlichen Auftragsvergabe ist die Eignungsprüfung ein entscheidender Meilenstein. Dieses Seminar vermittelt Ihnen das nötige Rüstzeug, um diese Herausforderung zu meistern und Ihre Vergaben künftig noch effizienter und zielgerichteter zu gestalten. Die Veranstaltung richtet sich an alle, die in Vergabestellen tätig sind und ihre Fähigkeiten in der Eignungsprüfung auf das nächste Level heben möchten.

Ihre Referentin: Frau Prof. Dr. Susanne Mertens



Frau Prof. Dr. Susanne Mertens ist seit über 20 Jahren Rechtsanwältin und Spezialistin für den Public Sector. Ihre Beratungspraxis ist auf die Begleitung und juristische Steuerung komplexer Projekte der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen fokussiert.

Prof. Dr. Mertens ist Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und Fachanwältin für Informationstechnologierecht.

Sie ist Inhaberin einer Honorarprofessur für Bauvertrags- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal und Mitherausgeberin und Mitautorin verschiedener Standardwerke zum Vergabe- und privaten Baurecht. Sie spricht regelmäßig auf Konferenzen und Seminaren.

Datum: 23.10.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: HWK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus

Seminarinhalte:

Begrüßung und Einführung

Grundlagen der Eignungsprüfung

- Rechtliche Grundlagen (GWB, VgV, UVgO, VOB/A, SektVO)
- Bedeutung der Eignungsprüfung und Abgrenzung zur Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien

Eignungskriterien

- Arten von Eignungskriterien (Befähigung, Leistungsfähigkeit, Ausschlussgründe)
- Festlegung geeigneter und angemessener Kriterien
- Besonderheiten bei verschiedenen Vergabeverfahren

Nachweisführung und Prüfung

- Eignungsnachweise und deren Bewertung
- Umgang mit unvollständigen oder zweifelhaften Nachweisen
-

Besondere Aspekte und Herausforderungen

- Eignungsprüfung bei Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern
- Selbstreinigung und Rehabilitierung von Unternehmen

Abschlussdiskussion

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Ansprechpartner für alle vorstehenden Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95